

Zeitschrift: Protar
Band: 6 (1939-1940)
Heft: 4-5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROTAR

Febr./März 1940

6. Jahrgang, No. 4/5

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: W. BÖSIGER, BERN, Finkenhubelweg 30 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; P.-D. Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. — Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 2.21.55

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Baulicher Luftschutz. Von Prof. Dr. Ed. von Waldkirch.	29	Sicherungszonen oder „Lieux de Luxembourg“	44
Der Industrie-Luftschutz. Von Walter Diethelm	34	Bundesratsbeschluss betreffend Luftschutzorganisationen während des Aktivdienstzustandes	45
Der Schutz des neutralen Luftraumes	37	Schweizerische Genossenschaft für Luftschutzbauten	46
Künstliches Vernebeln als Hilfsmittel des Luftschutzes. (Schluss). Von Ing. Frd. Toblacher, Marburg	38	Interessante Ausführungen über persönliches Verhalten bei Luftangriffen	46
Ueber ein neues Standsignal	41	Ausland-Rundschau	48

Baulicher Luftschutz

Nach einem am 6. Januar 1940 vor dem Schweiz. Städteverband gehaltenen Vortrag von Prof. Dr. Ed. von Waldkirch, Chef der Abteilung für passiven Luftschutz im Eidg. Militärdepartement

I.

Die Beantwortung der Frage, was für Massnahmen im Luftschutz getroffen werden müssen, hängt einerseits von den voraussehbaren Gefahren ab, andererseits aber von den Kriegserfahrungen der letzten Jahre.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die grosse Aenderung gegenüber früheren Zeiten in der Entwicklung und den praktisch beinahe unbeschränkten Angriffsmöglichkeiten der Luftwaffe liegt. Es ist damit zu rechnen, dass Angriffe auf Hunderte von Kilometern vorgetragen werden können, und dass hierbei Bomben der verschiedensten Art Anwendung finden.

Vor einigen Jahren stellte man die Gasgefahr ausgesprochen in den Vordergrund. Die Kriegserfahrungen der letzten Zeit zeigen, dass in Wirklichkeit namentlich Brisanz- und Brandbomben Verwendung finden. Einzig in Abessinien wurden auch chemische Kampfstoffe in grossem Umfange benutzt.

Man darf sich aber durch die augenblickliche Lage nicht irreführen lassen. Die Möglichkeit besteht durchaus, dass auch im Laufe des gegenwärtigen Krieges nicht bloss Brand- und Brisanzbomben verwendet werden, sondern dass in starkem Umfange auch chemische Kampfstoffe Verwendung finden, namentlich bei einem rücksichtslosen Grossangriff, der die Entscheidung herbeiführen soll.

Welches auch die Mittel der Flugangriffe sein mögen, so darf nicht übersehen werden, dass ausserdem artilleristische Beschiessungen eine beträchtliche Rolle spielen können. Es ist daran zu

erinnern, dass Madrid während mehr als zwei Jahren in der Frontlinie lag und nicht zur Hauptsache Luftangriffen, sondern artilleristischen Beschiessungen unterworfen wurde. Aus den letzten Tagen ist bekannt, dass die Russen auf grosse Entfernung Ortschaften beschossen, so namentlich Wiborg.

Alle diese Möglichkeiten wurden bei der Vorbereitung der Luftschutzmassnahmen in der Schweiz ins Auge gefasst. Die Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1934, die zum grundlegenden Bundesbeschluss vom 29. September 1934 über den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung führte, erwähnt ausdrücklich die Einwirkung von Bomben, wie auch diejenige weittragender Geschütze.

II.

Im Bundesbeschluss vom 29. September 1934 werden in Art. 3 unter den Gegenständen, über die der Bund Vorschriften aufzustellen hat, in lit. d) ausdrücklich genannt «Einrichtung und Benützung von Schutzräumen».

Diese Bestimmung hatte aber zunächst praktisch nur eine sehr begrenzte Bedeutung, indem der Bundesbeschluss in Art. 5 eine besondere Regelung der Kosten für bauliche Massnahmen vorsah. Es konnte sich somit vorläufig nur darum handeln, technische Untersuchungen anzustellen und Wegleitungen dafür auszuarbeiten, wie Schutzräume unter Berücksichtigung der Gefahren am besten erstellt werden.

Diese Vorarbeiten wurden von der Eidg. Luftschutzkommission an die Hand genommen. Die technische Vorbereitung wurde einem aus Sach-